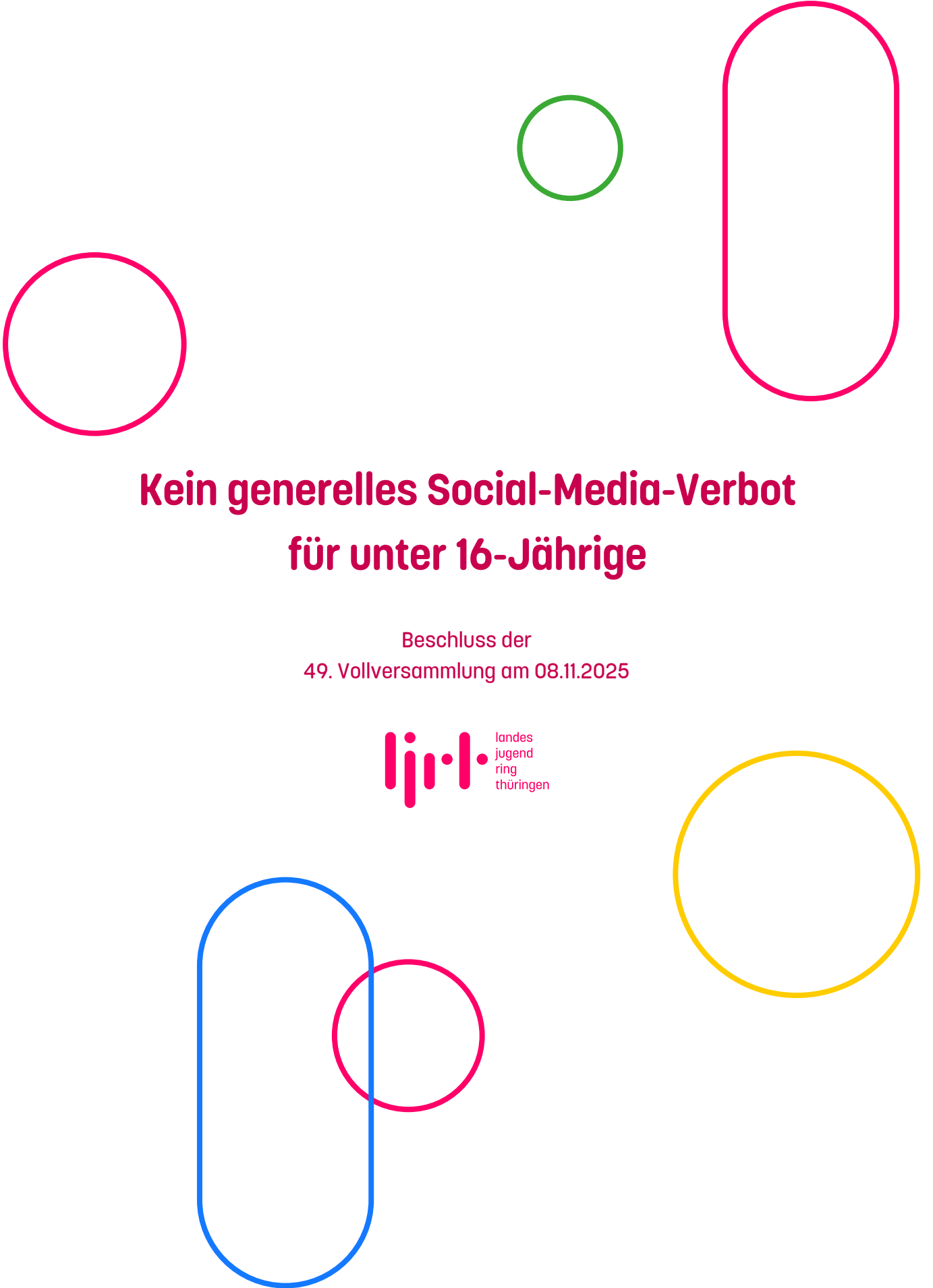




Kein generelles Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige

Beschluss der
49. Vollversammlung am 08.11.2025



Kurz gesagt!

- Ein generelles Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige verletzt Grundrechte, ist praktisch kaum umsetzbar und blendet die Chancen digitaler Teilhabe aus. Junge Menschen brauchen Schutz, aber ohne Ausschluss.
- Der Landesjugendring Thüringen fordert altersgerechte Schutzmaßnahmen, verbindliche Medienbildung und mehr Verantwortung der Plattformen, damit junge Menschen digitale Räume sicher und selbstbestimmt nutzen können.

Kein generelles Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige

In einem Gastbeitrag vom 14.08.2025 für die FAZ forderte Ministerpräsident Mario Voigt ein Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige.¹ Er griff damit ein Thema auf, dass gesellschaftlich schon länger kontrovers diskutiert wird.

Als Landesjugendring Thüringen e. V. lehnen wir ein generelles Verbot von Social Media für unter 16-Jährige ab. Ein solches Verbot wäre ein massiver Eingriff in Grundrechte junger Menschen wie Meinungs- und Informationsfreiheit und in das Recht auf digitale Teilhabe.² Zugleich ist die Wirksamkeit eines pauschalen Verbots wissenschaftlich nicht belegt. Die Leopoldina macht deutlich, dass es zwar Zusammenhänge zwischen Social-Media-Nutzung und Problemen wie Depressionen, Angststörungen oder Schlafstörungen gibt, aber noch nicht sicher ist, ob Social Media wirklich die Ursache dafür ist.³ Auch die praktische Umsetzbarkeit eines Verbots bleibt fraglich. Altersangaben lassen sich leicht umgehen, technische Alterskontrollen⁴ bergen Datenschutzrisiken und könnten zu Ausweichbewegungen auf weniger regulierte Angebote führen.⁵ Soziale Medien sind zudem zentrale Räume für Information, Kommunikation, kreativen Ausdruck und gesellschaftliche Teilhabe.⁶ Gleichzeitig nehmen wir die bestehenden Risiken von Social Media⁷ ernst. Exzessive Nutzung kann die psychische Gesundheit beeinträchtigen,

¹ Vgl. Voigt (2025) in der FAZ. [Smartphone ab Vierzehn, Social Media ab Sechzehn](#), erschienen am 14.08.2025.

² Vgl. Dreyer (2025) für das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut. [Die Hürden eines Social-Media-Verbots in Deutschland: Eine kurze juristische Analyse](#).

³ Vgl. Brailovskaia, et al. (2025). [Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen](#). hrsg. von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, S. 6ff.

⁴ Mit technischen Alterskontrollen sind Verfahren gemeint, die über die bloße Selbstauskunft hinausgehen, zum Beispiel Altersnachweise über Ausweisdokumente, Zahlungsdaten oder biometrische Verfahren.

⁵ Vgl. Dreyer (2025) für das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut. [Die Hürden eines Social-Media-Verbots in Deutschland: Eine kurze juristische Analyse](#).

⁶ Vgl. Brailovskaia, et al. (2025). [Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen](#). hrsg. von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, S. 13ff.

⁷ Mit Social Media sind in dieser Position vorrangig plattformbasierte Netzwerke und Content-Sharing-Dienste wie Instagram, TikTok, Snapchat oder YouTube gemeint. Messenger-Dienste wie WhatsApp stehen im Grenzbereich. Sie sind primär Kommunikationsdienste, können aber durch Gruppenfunktionen und Statusmeldungen ähnliche Dynamiken und Risiken erzeugen.

etwa durch suchtmäßige Muster, „Doomscrolling“⁸ und den Druck permanenter Vergleiche. Cybermobbing, sexualisierte Belästigung (Cybergrooming)⁹, Desinformation und problematische Körperideale sind reale Gefahren, die besonders junge Menschen treffen können. Das liegt nicht daran, dass es Jugendlichen grundsätzlich an der Fähigkeit zur Selbstregulation fehlt. In der Adoleszenz¹⁰ reifen jedoch exekutive Kontrollfunktionen¹¹ wie die Fähigkeit zur Selbstkontrolle noch aus, während soziale Belohnung und Rückmeldungen durch Peers besonders stark wirken. Diese Kombination erhöht bei intensiver Social-Media-Nutzung die Anfälligkeit für negative Affekte, ungesunde Vergleichsdynamiken und problematische Nutzungsmuster. Schutzfaktoren sind konsistente Co-Regulation¹² durch Eltern und pädagogische Fachkräfte sowie schulische und außerschulische Medienbildung. Ergänzend braucht es aber auch Pflichten für Plattformen. Dazu zählen sichere Standardeinstellungen, transparente und steuerbare Algorithmen, keine personalisierte Werbung, Verzicht auf suchterzeugende Mechaniken und datenschutzkonforme Altersabsicherung.¹³

Eine aktuelle Studie macht deutlich, dass viele junge Menschen selbstkritisch auf ihr Nutzungsverhalten blicken. Eine große Mehrheit sagt, dass sie mehr Zeit in sozialen Medien verbringt, als ihnen guttut. Ein Drittel empfindet die Nutzung sogar als erheblich belastend. Gleichzeitig lehnen die meisten ein generelles Verbot ab. Dieser scheinbare Widerspruch zeigt, dass junge Menschen die Ambivalenz von Social Media sehr genau wahrnehmen. Sie wollen nicht ausgeschlossen werden, sondern wünschen sich Unterstützung und klare Regeln, um ihre Nutzung besser steuern zu können.¹⁴

Daraus folgt eine differenzierte Position. Anstelle eines generellen Verbots setzen wir auf altersbezogene Schutzmaßnahmen, die digitale Teilhabe ermöglichen und gleichzeitig Risiken verringern. Dazu gehören verpflichtende Vorgaben für Plattformen sowie ein deutlicher Ausbau der Medienbildung in Schulen, Jugendarbeit und Elternarbeit.

Ein internationaler Blick zeigt, dass die Ansätze im Umgang mit Social Media vielschichtig sind. In Australien gilt ab Dezember 2025 eine Social-Media-Mindestalter-Regelung. Plattformen müssen Konten von unter 16-Jährigen verhindern. Das Verbot setzt also bei den Plattformen an, nicht bei den Nutzer*innen. Das Verbot hat damit eine reale Vollzugsperspektive.¹⁵ Erste Erfahrungen zeigen jedoch, dass viele junge Menschen das Verbot durch VPN-

⁸ Doomscrolling bezeichnet das zwanghafte Konsumieren negativer Nachrichten in sozialen Medien, obwohl diese eine negative Wirkung auf ihre psychische Gesundheit haben.

⁹ Cybergrooming stellt eine perfide Form digitaler Gewalt dar. Die Täter*innen bauen gezielt Vertrauen zu jungen Menschen auf, um sie später sexuell zu manipulieren, zu belästigen oder zu missbrauchen. Diese Gefahr bleibt, selbst im direkten Umfeld der Betroffenen, oft lange unbemerkt. Prävention erfordert daher spezifische Sensibilisierung und Handlungskompetenz bei Erwachsenen, um subtile Warnsignale zu erkennen und wirksam reagieren zu können.

¹⁰ Adoleszenz ist die Lebensphase des Übergangs von der Kindheit zum Erwachsenenalter, die typischerweise im Alter von 10 bis 20 Jahren liegt.

¹¹ Exekutive Kontrollfunktionen sind geistige Fähigkeiten wie planen, sich konzentrieren und Impulse kontrollieren, die für die bewusste Steuerung des eigenen Verhaltens wichtig sind.

¹² Mit *Co-Regulation* ist die gemeinsame Gestaltung und Begleitung der Mediennutzung von Jugendlichen durch Erwachsene gemeint. Eltern und pädagogische Fachkräfte setzen dabei klare Regeln, geben Orientierung und unterstützen dabei, selbstständige und verantwortungsbewusste Nutzungsweisen zu entwickeln.

¹³ Die Autor*innen des Diskussionspapiers [Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen](#), hrsg. von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina empfehlen für Konten von unter 18-Jährigen: Verbot von Werbung für Produkte und Inhalte, die die psychische und physische Gesundheit gefährden können; altersgerechte algorithmische Vorschläge; keine personalisierte Werbung; keine Generierung von Nutzungsprofilen; keine Partneranzeigen; keine Möglichkeit zur werbebasierten Monetarisierung (z. B. bezahlte Produktplatzierung, Affiliate-Links, Sponsoring); Datenschutzrichtlinien und -einstellungen in einfacher und leicht verständlicher Sprache und ergänzend für Konten von unter 16-Jährigen: ausschließlich Inhalte und Interaktionen mit bereits bestätigten Kontakten; kein Live-Streaming (weder Hosting noch passiver Konsum); keine Push-Nachrichten, kein Autoplay und kein endloses Scrollen („infinite scrolling“); S. 39.

¹⁴ Vgl. Vodafone Stiftung (2025). [Zwischen Bildschirmzeit und Selbstregulation](#).

¹⁵ Vgl. eSafetyCommissioner (o. J.). [Social media age restrictions](#).

Dienste¹⁶ umgehen.¹⁷ Ein solches Vorgehen sendet aber dennoch ein gesellschaftliches Signal: Was verboten ist, gilt als riskant. Damit wird die Botschaft verstärkt, dass junge Menschen besonderen Schutz brauchen. Schweden setzt im Gegensatz zu Australien am pädagogischen Raum an und führt ab Herbst 2026 ein landesweites Handyverbot in Schulen und Orten der Nachmittagsbetreuung ein. Damit sollen Konzentration, Sicherheit und Interaktion gestärkt werden, ohne eine generelle Social-Media-Altersgrenze zu erlassen.¹⁸

Die Vorschläge von Mario Voigt greifen nachvollziehbare Sorgen auf, etwa psychische Belastungen und schulische Überforderung. Sie greifen jedoch zu kurz, wenn sie auf eine pauschale Lösung setzen. Ein generelles Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige ist weder verhältnismäßig noch praktikabel. Stattdessen fordern wir jugendgerechte Schutzmaßnahmen.

Beschluss

Der Landesjugendring Thüringen e.V. lehnt ein generelles Verbot von Social Media für alle unter 16-Jährigen ab. Gleichzeitig bekräftigen wir die dringende Notwendigkeit, Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Jugendarbeit, Schulen, Familien, Politik und Plattformbetreiber müssen gemeinsam Verantwortung übernehmen, damit junge Menschen die Chancen von Social Media (Information, Kommunikation, kreativer Ausdruck, digitale Teilhabe) nutzen können, ohne unnötig gefährdet zu werden.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert:

1. Altersbezogene Schutzmaßnahmen

Wir fordern eine altersdifferenzierte Schutzstrategie für die Nutzung sozialer Medien. Für Kinder unter 13 Jahren sollen eigene Accounts grundsätzlich nicht zulässig sein, da entsprechende Angebote für diese Altersgruppe ungeeignet sind. Für junge Menschen zwischen 13 und 17 Jahren müssen Plattformen verpflichtend jugendgerechte Einschränkungen vorsehen. Dazu gehören der Ausschluss von Livestreaming, Push-Benachrichtigungen, endloses Scrollen, personalisierter Werbung, der Verzicht auf individuelle Nutzungsprofile und zusätzliche Schutzfunktionen für 13- bis 15-Jährige, die eine elterliche Begleitung erleichtern. Voraussetzung ist eine datenschutzkonforme Infrastruktur zur Altersverifikation, deren Aufbau auf europäischer Ebene vorangetrieben werden muss.

2. Keine private Nutzung digitaler Endgeräte in der Schulzeit

Wir fordern, dass das im Thüringer Schulgesetz bereits verankerte Verbot der Nutzung (privater) digitaler Endgeräte (§ 30 Abs. 3a) einheitlich und konsequent umgesetzt wird. Ausnahmen dieser Regelungen sind von der

¹⁶ VPN-Dienste (Virtuelles Privates Netzwerk) verschleiern den eigenen Standort im Internet. Damit können Nutzer*innen zum Beispiel so tun, als wären sie in einem anderen Land, um Sperren oder Altersbeschränkungen zu umgehen.

¹⁷ Vgl. Tagesschau (2025). [Australiens Jugendliche umgehen Social-Media-Verbot.](#)

¹⁸ Vgl. Bryant (2025) in The Guardian. [Sweden to implement nationwide mobile phone ban in schools.](#)

Schulkonferenz zu beschließen. Für die Umsetzung des Verbots sind praktikable Aufbewahrungssysteme einzurichten.

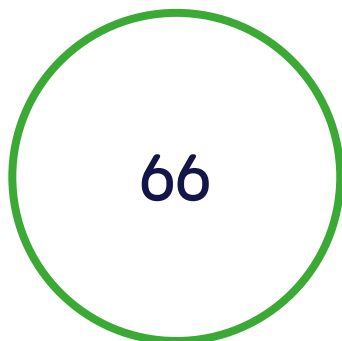
3. Co-Regulation fördern

Wir fordern verbindliche Standards für Medienbildung in der Lehramtsausbildung, kontinuierliche Fortbildung aller Lehrkräfte sowie gezielte Programme zur Qualifizierung von Eltern und Fachkräften in Co-Regulation (zum Beispiel Umgang mit Nutzungszeiten, Schlaf, Konflikten, Cybermobbing und Cybergrooming).

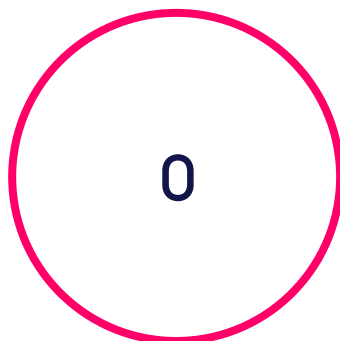
4. Medienbildung weiter ausbauen

Thüringen ist mit dem Schulfach Medienbildung und Informatik Vorreiter in Deutschland. Damit allein ist es aber nicht getan. Wir fordern, dass die Qualität des Unterrichts regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird, dass Lehrkräfte verbindlich qualifiziert und ergänzende Angebote in Jugendarbeit und Elternarbeit systematisch gefördert werden. Nur so wird Medienbildung zu einem dauerhaften und wirksamen Schutzfaktor für junge Menschen.

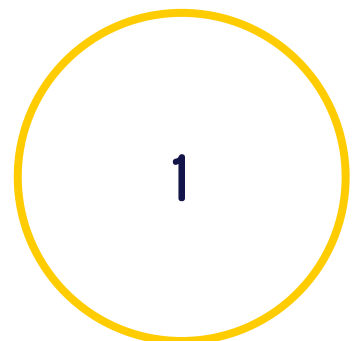
Abstimmung



JA



NEIN



ENTHALTUNG